STADT BITTERFELD-WOLFEN

<u>Änderungsanträge</u> 24.06.2013

Zum Beschlussantrag **092-2013**
Beschlussgegenstand: "**Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für alle Kindertages-einrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Kostenbeitragssatzung)**"

Hiermit stelle ich folgende 2 Änderungsanträge zum Satzungstext:

1. **Im § 3 (1) ist der Kostenbeitrag für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht für bis 10 Std von 130 auf 125 zu ändern.**

Begründung:
Der Kostenbeitragsabstand beträgt von 4 bis 9 Stunden jeweils 5,-€. Warum sollte er von 9 auf 10 Stunden 10,-€ betragen? Auch bei Kindern bis drei Jahre gilt ein einheitlicher Kostenbeitragsabstand. Ein einheitlicher Kostenbeitragsabstand gewährleistet erst die Berechnung einheitlicher Monatsbeiträge bei flexibler Inanspruchnahme von Betreuungsstunden. Dazu Beispielrechnung:
Für von Montag bis Freitag jeweils 9 Std. = 45 Wochenstunden kosten 120,-€/Monat.
Aber Mo=8Std+Di=10Std+Mi=9Std+Do=10Std+Fr=8Std = ebenfalls 45 Wochenstunden, würden aber einen Kostenbeitrag von (115+130+120+130+115)/5 = 122,-€/Monat ergeben. Mit 125,-€ statt 130,-€ für 10 Std ergeben sich; (115+125+120+125+115)/5 = ebenfalls 120,-€/Monat.
Bei einem Rechtsanspruch von 50 Wochenstunden für 125,-€/Monat im Kindergartenbereich würde somit jede Wochenstunde weniger 1,-€ weniger kosten. Im Krippenbereich würden 50 Wochenstunden 180,-€/Monat kosten und jede Stunde weniger 2,-€ weniger kosten.

2. **Im § 3 (1) sind für Kinder bis drei Jahre die Kostenbeiträge für bis 11 Std = 190 und für bis 12 Std = 200 und für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht die Kostenbeiträge für bis 11 Std = 130 und für bis 12 Std = 135 zu ergänzen.**

Begründung:
Im Rahmen der vom Kuratorium jeder Kindereinrichtung festgelegten Öffnungszeiten (KiFöG §19(4)) kann im Rahmen des Rechtsanspruchs von 50 Wochenstunden an einzelnen Tagen auch ein Betreuungsbedarf von mehr als 10 Stunden abgedeckt werden. Derzeitig wird diese Möglichkeit ebenfalls angeboten und auch nicht selten in Anspruch genommen. Der Kostenbeitragsabstand von 10,-€ bzw. 5,-€ ist beizubehalten, um für gleiche Wochenstunden auch gleiche Kostenbeiträge zu gewährleisten.

Günter Herder
.....
Antragsteller: Günter Herder